

Begleitende Kontrolle

Die Alternative zur klassischen Betriebsprüfung

22.10.2018

Konzept, Eckpfeiler und Vorteile

Konzept, Eckpfeiler und Vorteile

Konzept

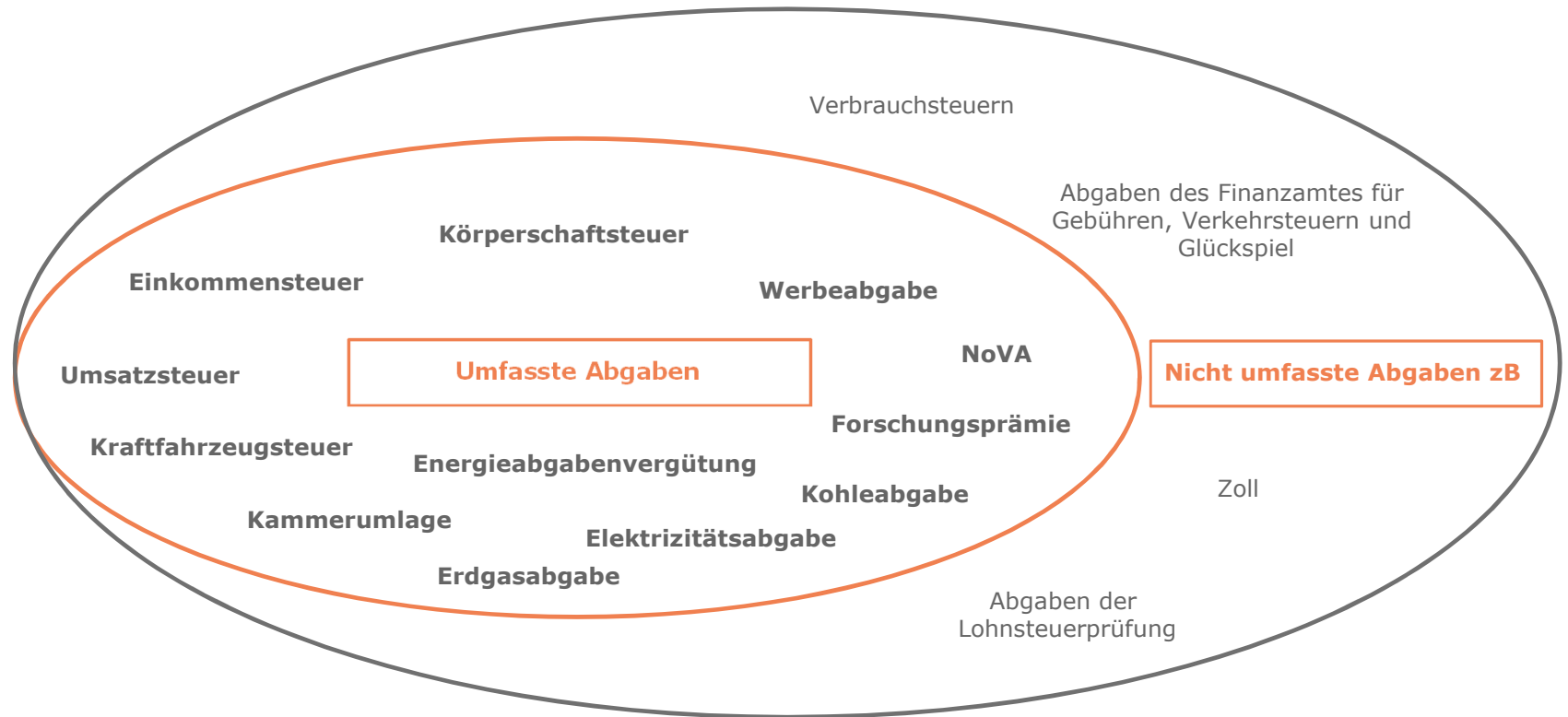
Eckpfeiler und Vorteile

Umfasste Abgaben
Eintrittsvoraussetzungen
Steuerkontrollsystem (SKS)
Prüfung durch Finanzverwaltung
Rechte und Pflichten
Eintritte/erstmalige Anwendung
Besonderheiten
Austritt/Beendigung
Ansprechpartner
Standorte
Kontaktdaten

- **Statt Betriebsprüfung im Nachhinein erfolgt eine laufende Abstimmung mit der Finanzbehörde; Jährliche Bescheide werden daher grds nicht mehr geprüft**
- Bisher **Pilotprojekt** für ausgewählte Großunternehmen
- **Gesetzliche Verankerung** ab 1.1.2019 → Öffnung des Anwendungsbereiches für alle Unternehmen mit Umsatz >EUR 40 Mio p.a.
- **Erhöhte Offenlegungspflicht** und **Steuer-IKS** seitens des Unternehmens
 - Agieren mit „offenem Visier“, dafür allerdings Finanzbehörde als „Sparring Partner“
- **Erweiterte Auskunftspflicht seitens der Finanzbehörde**
 - Reduktion der Ansprechpartner, laufende Abstimmungsrunden → erleichterte Kommunikation, zeitnahe Abklärung strl Fragen auch zu künftigen Sachverhalten, erhöhte Vertrauensbasis
- **Vorteile für das Unternehmen**
 - Rechts- und Planungssicherheit (zeitnahe Erledigungen)
 - Verringerung der Compliance-Kosten (zB iZm lange zurückliegenden Prüfungszeiträumen, Rechtsmittelverfahren infolge von „Fehleinschätzungen“)
 - Verringerung der Steuerkosten (zB iZm zu vorsichtigem Agieren bei Rechtsunsicherheiten)
 - Image-Stärkung nach außen (Corporate Social Responsibility)

Von der Begleitenden Kontrolle umfasste Abgaben

- Konzept, Eckpfeiler und Vorteile
- Umfasste Abgaben**
- Eintrittsvoraussetzungen
- Steuerkontrollsystem (SKS)
- Prüfung durch Finanzverwaltung
- Rechte und Pflichten
- Eintritte/erstmalige Anwendung
- Besonderheiten
- Austritt/Beendigung
- Ansprechpartner
- Standorte
- Kontakt Daten



Übersicht der Antragsvoraussetzungen in die begleitende Kontrolle

- Konzept, Eckpfeiler und Vorteile
- Umfasste Abgaben
- Eintrittsvoraussetzungen**
- Steuerkontrollsystem (SKS)
- Prüfung durch Finanzverwaltung
- Rechte und Pflichten
- Eintritte/erstmalige Anwendung
- Besonderheiten
- Austritt/Beendigung
- Ansprechpartner
- Standorte
- Kontakt Daten



Steuerkontrollsystem (SKS)

Das SKS ist ein auf rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierendes Regelwerk. Es ist der zentrale Bestandteil der Begleitenden Kontrolle.

Konzept, Eckpfeiler und Vorteile

Umfasste Abgaben

Eintrittsvoraussetzungen

Steuerkontrollsystem (SKS)

Prüfung durch Finanzverwaltung

Rechte und Pflichten

Eintritte/erstmalige Anwendung

Besonderheiten

Austritt/Beendigung

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Ziel

vollständige + richtige + termingerechte
 Erfüllung der steuerlichen Pflichten

Verantwortung

Gesetzlicher Vertreter für die Implementierung, inhaltliche Ausgestaltung und Umsetzung des SKS

Fokus

Identifizierung wesentlicher Steuerrisiken

Management der Risiken, Kontrolle, Dokumentation

Hat durch eine fachlich geeignete Person zu erfolgen (zB Leiter Steuerabteilung)

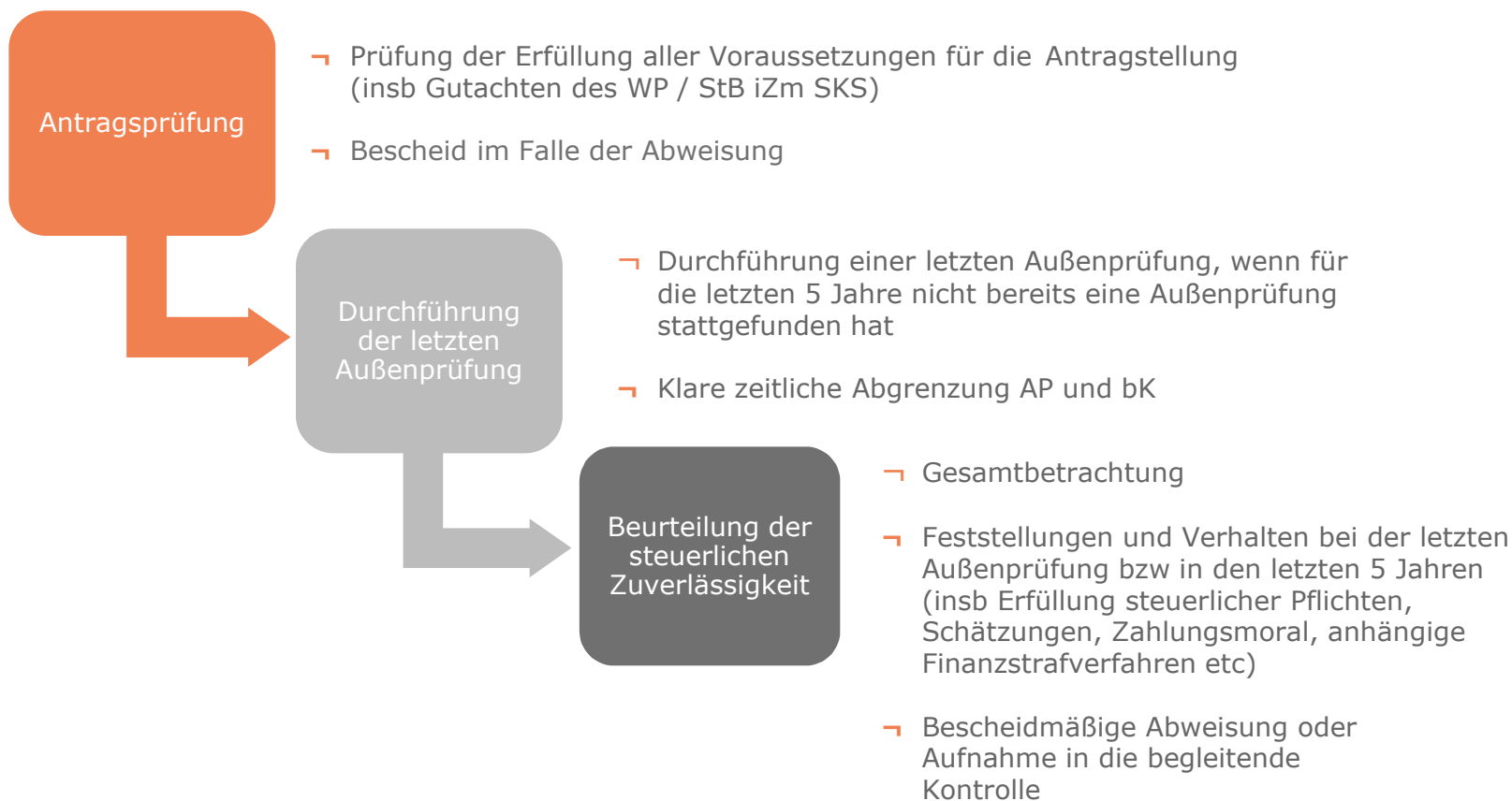
Prüfung

Gutachten von StB/WP (Gültigkeit max 3J)

Vom Finanzamt zu verplausibilisieren

Details siehe VO

Prüfung durch die Finanzverwaltung – Gang des Verfahrens



Konzept, Eckpfeiler und Vorteile

Umfasste Abgaben

Eintrittsvoraussetzungen

Steuerkontrollsystem (SKS)

Prüfung durch Finanzverwaltung

Rechte und Pflichten

Eintritte/erstmalige Anwendung

Besonderheiten

Austritt/Beendigung

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Rechte und Pflichten während der Begleitenden Kontrolle

Erhöhte Offenlegungspflicht

- Bereits vor Abgabe der StE sind **Sachverhalte** unaufgefordert offenzulegen, wenn ein **ernsthaftes Risiko besteht**, dass die FinanzVerw eine **abweichende Rechtsansicht** vertritt und dies nicht unwesentliche Auswirkungen auf das steuerliche Ergebnis haben könnte
- Finanzamt kann jederzeit tatsächliche und rechtliche Verhältnisse prüfen, die für die Abgabenerhebung von Bedeutung sind

Erweiterte Auskunftspflicht

- Pflicht zur Auskunftserteilung sowohl zu **bereits verwirklichten** als auch **noch nicht verwirklichten Sachverhalten** („absoluter Anspruch auf Auskunftserteilung“ lt ErlRV)
- Von der Auskunftspflicht nicht umfasst sind jedoch Auskünfte, die einer Beratung gleichzusetzen sind

Rechtsschutz

- **Rechtskraftdurchbrechung und -mittelverfahren gegen Bescheide** weiterhin möglich
- Möglichkeit auf Beantragung eines **Auskunftsbescheides** gem § 118 BAO sowie einer **Forschungsbestätigung** nach § 118a BAO

Konzept, Eckpfeiler und Vorteile

Umfasste Abgaben

Eintrittsvoraussetzungen

Steuerkontrollsystem (SKS)

Prüfung durch Finanzverwaltung

Rechte und Pflichten

Eintritte/erstmalige Anwendung

Besonderheiten

Austritt/Beendigung

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Rechte und Pflichten während der Begleitenden Kontrolle

Besprechungen

- Zumindest **vier** Besprechungen **pro Jahr** zwischen Vertretern des Unternehmers und dem zuständigen Finanzamt; Über die Besprechungen sind **Niederschriften** zu erstellen (§ 153f Abs 4 BAO)
- Dabei können ua offene abgabenrechtliche Fragen, aktuelle Entwicklungen im Unternehmen, Entwürfe von Abgabenerklärungen usw besprochen werden
- Die Niederschriften dienen der Evidenzhaltung des Besprochenen und eine darin festgehaltene Auskunft „kann **Schutz von Treu und Glauben** genießen“ (ErlRV)

Außenprüfung nur in Ausnahmefällen

- Während der Begleitenden Kontrolle darf eine **Außenprüfung** nur zB in folgenden **Ausnahmefällen** durchgeführt werden (§ 148 Abs 3a BAO):
 - Für nicht umfasste Abgabenarten
 - Bei Amts- oder Rechtshilfeersuchen oder grenzüberschreitenden Zusammenarbeit nach dem Recht der EU
 - Bei Gegenberichtigungen iZm VP-Korrekturen (im Ausland)
 - Überprüfung von Kontrollmitteilungen
 - Im Beschwerdeverfahren (auf Veranlassung des BFG)
 - Finanzstrafrechtliche Prüfung und bei Einreichung einer Selbstanzeige

Konzept, Eckpfeiler und Vorteile

Umfasste Abgaben

Eintrittsvoraussetzungen

Steuerkontrollsystem (SKS)

Prüfung durch Finanzverwaltung

Rechte und Pflichten

Eintritte/erstmalige Anwendung

Besonderheiten

Austritt/Beendigung

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Antragstellung und erstmalige Anwendung

Einführung durch JStG 2018

- **Inkrafttreten mit 1. Januar 2019**

Antragstellung / Prüfung

- Antragstellung auf begleitende Kontrolle **ab 1. Januar 2019 möglich**
- Antrag für HM-Unternehmen bis 30. Juni 2019 für lückenlose Überführung

Erstmalige Anwendung

- **Beginn** der Begleitenden Kontrolle bei zu veranlagenden Abgaben **in dem der Bescheiderlassung folgendem Veranlagungsjahr**, bei allen anderen Abgaben im folgenden Kalenderjahr
- **frühestens ab 2020**

Konzept, Eckpfeiler und Vorteile

Umfasste Abgaben

Eintrittsvoraussetzungen

Steuerkontrollsystem (SKS)

Prüfung durch Finanzverwaltung

Rechte und Pflichten

Eintritte/erstmalige Anwendung

Besonderheiten

Austritt/Beendigung

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Besonderheiten Kontrollverbund/Unternehmensgruppe

Konzept, Eckpfeiler und Vorteile

Umfasste Abgaben

Eintrittsvoraussetzungen

Steuerkontrollsystem (SKS)

Prüfung durch Finanzverwaltung

Rechte und Pflichten

Eintritte/erstmalige Anwendung

Besonderheiten

Austritt/Beendigung

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten



- An der Begleitenden Kontrolle können verbundene Unternehmer gemeinsam teilnehmen (**Kontrollverbund**)
- Voraussetzungen sind jedoch für jeden Unternehmer gesondert zu prüfen (Ausnahme: Umsatzgrenze)
- Begriff „verbundener Unternehmer“ ist ein eigenständiger: direkt oder indirekt > 50 % Beteiligung am Kapital und Stimmrechte sowie UntGruppe nach § 9 KStG
- Eine strl **UntGruppe** nach § 9 KStG kann **nur insgesamt** hinsichtlich aller „inländischen“ Gruppenmitglieder an der Begleitenden Kontrolle **teilnehmen**
- Wird zu einem späteren Zeitpunkt ein neuer Unternehmer Mitglied der UntGruppe, so ist auch dieser mittels gesonderten Antrages aufzunehmen

Austritt/Beendigung

Mittels Antrag

- ↪ **jederzeit**; eine **Begründung** ist **nicht erforderlich**

Von Amts wegen

- ↪ liegt im **Ermessen** der Finanzbehörde, wobei vor allem die Risikobeurteilung des betroffenen Unternehmens sowie die Schwere eines Pflichtverstoßes einzubeziehen sind. Eine Beendigung kann erfolgen, wenn:
 - ↪ eine der Voraussetzungen zum Eintritt in die begleitende Kontrolle nicht mehr erfüllt ist,
 - ↪ gegen auferlegte Pflichten während der Begleitenden Kontrolle verstoßen wird,
 - ↪ die Bestätigung über das SKS nicht mehr plausibel erscheint
- ↪ Bei **Fehlen** oder unzureichender **Funktionsfähigkeit** des **SKS** muss die Begleitende Kontrolle in der Regel **unverzüglich beendet** werden

Konzept, Eckpfeiler und Vorteile

Umfasste Abgaben

Eintrittsvoraussetzungen

Steuerkontrollsystem (SKS)

Prüfung durch Finanzverwaltung

Rechte und Pflichten

Eintritte/erstmalige Anwendung

Besonderheiten

Austritt/Beendigung

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Für Ihre Fragen stehe ich sehr gerne zur Verfügung!



Norbert Schrottmeyer

a 1030 WIEN, Am Heumarkt 7
t +43 1 718 98 90-580
e norbert.schrottmeyer@leitnerleitner.com

Konzept, Ziele und
Konsequenzen

Umfasste Abgaben

Eintrittsvoraussetzungen

Steuerkontrollsystem (SKS)

Prüfung durch
Finanzverwaltung

Rechte und Pflichten

Eintritte/erstmalige
Anwendung

Besonderheiten

Austritt/Beendigung

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten



- Konzept, Eckpfeiler und Vorteile
- Umfasste Abgaben
- Eintrittsvoraussetzungen
- Steuerkontrollsystem (SKS)
- Prüfung durch Finanzverwaltung
- Rechte und Pflichten
- Eintritte/erstmalige Anwendung
- Besonderheiten
- Austritt/Beendigung
- Ansprechpartner
- Standorte**
- Kontaktdaten

- beograd
- bratislava
- budapest
- linz
- ljubljana
- praha
- salzburg
- sarajevo
- wien
- zagreb
- zürich
- sofia

LeitnerLeitner Consulting d.o.o.

SRB 11000 BEOGRAD, Knez Mihailova Street 1-3
t +381 11 655 51 05 f +381 11 655 51 06
e beograd.office@leitnerleitner.com

BMB Leitner k.s.

SK 811 01 BRATISLAVA, Zámocká 32
t +421 2 591 018-00 f +421 2 591 018-50
e bratislava.office@bmbleitner.sk

LeitnerLeitner Tax s.r.o.

CZ 180 00 PRAHA 8, Voctářova 2449/5
t +420 22 888 3900
e praha.office@leitnerleitner.com

Leitner + Leitner Tax Kft

H 1027 BUDAPEST, Kapás utca 6-12
t +36 1 279 29-30 f +36 1 209 48-74
e budapest.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner GmbH

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
A 4040 LINZ, Ottensheimer Straße 32
t +43 732 70 93-0 f +43 732 70 93-156
e linz.office@leitnerleitner.com

Leitner + Leitner d.o.o.

SI 1000 LJUBLJANA, Dunajska cesta 159
t +386 1 563 67-50 f +386 1 563 67-89
e ljubljana.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner Salzburg GmbH

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
A 5020 SALZBURG, Hellbrunner Straße 7
t +43 662 847 093-0 f +43 662 847 093-825
e salzburg.office@leitnerleitner.com

Leitner + Leitner Revizija d.o.o.

BIH 71 000 SARAJEVO, Ul. Hiseta 15
t +387 33 465-793
e sarajevo.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner GmbH

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
A 1030 WIEN, Am Heumarkt 7
t +43 1 718 98 90 f +43 1 718 98 90-804
e wien.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner Consulting d.o.o.

HR 10 000 ZAGREB, Heinzelova ulica 70
t +385 1 60 64-400 f +385 1 60 64-411
e zagreb.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner Zürich AG

CH 8001 ZÜRICH, Bahnhofstrasse 69a
t +41 44 226 36 10 f +41 44 226 36 19
e zuerich.office@leitnerleitner.com

Kooperationen & Mitgliedschaften

Tascheva & Partner

BG 1303 SOFIA, Ulitsa Marko Balabanov 4
t +359 2 939 89 60 f +359 2 981 75 93
e office@taschevapartner.com



Zur Organisation und Nachbetreuung der Veranstaltung werden jene Daten, welche Sie dem Organisator der Veranstaltung bei der Anmeldung bekannt gegeben haben, innerhalb der LeitnerLeitner-Gruppe verarbeitet.
Nähere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter
www.leitnerleitner.com/de/at/datenschutz.